

nahme aller Partei- und Privatsachen, sie mögen einzelne Personen, Korporationen oder Gemeinden betreffen;

- 3) der Korrespondenz des Landtags als solchen, die unter dessen Siegel und unter Kontratsignatur des Landtagsvorstands ergeht, ingleichen der Korrespondenz der Landtagsmitglieder als solchen in Landtagsangelegenheiten unter sich und mit Fürstlicher Staatsregierung von Zeit der Einberufung bis zum Schluß des betreffenden Landtags.

Als solche portofreie Korrespondenz wird nur diejenige behandelt, welche neben dem Siegel und der Kontratsignatur des Absenders die Bezeichnung „Landtagsangelegenheiten“ trägt;

- 4) der Korrespondenz in eigentlichen, von der kompetenten Behörde als solche bezeichneten Armensachen.

b. Auf den Fahrposten

I. im ganzen Fürstlich Thurn- und Taxler'schen Postverwaltungsansatze bis zum Betrage von 150 Thaler,

den Effekten, Akten und Geldsendungen, von welchen das Porto außerdem der Hof- oder Staatskasse zur Last fallen würde, und welche an

- a. das Fürstliche Ministerium oder von diesem hierzu beauftragte Behörden;
- b. die Fürstliche Hof- und Kammerverwaltung eintreffen oder von derselben hier abgesendet werden,

bis zum Gewicht von 18 Pfund und bei Geldsendungen bis zum Betrage von 500 Thaler

re. re. re.

Bei frankirt abzusendenden Gegenständen muß, außer dem fürstlichen oder amtlichen Siegel, noch die aufgebende Person oder Stelle auf der Adresse bemerkt werden.

re. re. re.

II. auf den Fahrposten innerhalb der Fürstl. Reußischen Gesamtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Kreis:

- 1) den herrschaftlichen Akten-Paketen und Geldsendungen, auch hinsichtlich der Sendungen des Fürstlichen Oberappellationsgerichts zu Jena unter den vorstehend bei a. II. 1. angegebenen Beschränkungen. Die mit ein und derselben Post und